Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ringsheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2 EUR.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlich-en Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- 1. Telegrammgebühren,
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

\$ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.02.1994 außer Kraft.

Ringsheim, den 11. Dezember 2001

Dixa

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd.Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR (€) |
|---------|--|---|
| 1 | Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2, € |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 2, bis 2.500, € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2, bis 100, € |
| 4 | Auskünfte | |
| 4.1 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 2, bis 50, € |
| | mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | |
| 4.2 | Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister | 13,€ |
| 5 | Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung | 5, bis 75, € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 3, bis 500, € |
| 7 | Beglaubigungen, Bestätigungen | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 2, bis 130, € |
| | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig ge- stellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unter- schrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | |
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 € bis 5, € mindestens 2, € |

| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 bis 2,50 €, mindestens 2, € |
|----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie u.s.w. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 2, bis 50, € |
| 8.2.1 | die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB | 5,€ |
| 8.2.2 | gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 2,50 bis 25, € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 2,50 bis 15, € |
| | | |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10 10.1 | Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) | 10, bis 50, € |
| | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Haupt- | 10, bis 50, € |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen | 10, bis 50, € 25, bis 100, € |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 25, bis 100, € 50, bis 200, € |
| 10.1 10.2 10.2.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen | 25, bis 100, € 50, bis 200, € |
| 10.1 10.2 10.2.1 10.2.2 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, | 25, bis 100, € 50, bis 200, € |
| 10.1 10.2 10.2.1 10.2.2 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500, € Wert | 25, bis 100, € 50, bis 200, € |

| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes be- | | |
|--------|--|--|--|
| | stimmt ist | 3, bis 500, € | |
| 13 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 %, mindestens je ange- fangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,€ | |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 3, bis 50, € | |
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 3, bis 25, € | |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 5, bis 50, € | |
| 16 | Melderecht | | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG-) | 10,€ | |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 20,€ | |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 2,€ | |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der auto- matischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15, bis 2.500, € | |
| 16.1.5 | Lohnsteuerkarten (Ausstellung für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte) | 5,€ | |
| 16.2 | Datenübermittlungen | | |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions- gesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 2,€ | |
| 16.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10, bis 2.500, € | |
| 16.3 | Auskunftssperren | | |
| 16.3.1 | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) | gebührenfrei | |
| 16.3.2 | Verlängerung wegen Fristablauf | gebührenfrei | |
| 16.4 | Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Be- scheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 5,€ | |
| | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | | |
| 16.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 3, bis 500, € | |

| 16.6 | Gebührenfrei sind | |
|--------------|--|--|
| 16.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 16.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 16.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG) | |
| 17 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde u.s.w.) | |
| 17.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5, bis 250, € |
| 17.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 2, € |
| 18 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10, bis 200, € |
| 19 | Gewerbe | |
| 19.1 19.2 | Gewerbeanmeldung Gewerbeabmeldung | 10 € 10 € |
| 20 | Schreibgebühren | |
| 20.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.s.w. (sofem sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4-Seite; (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 20.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 10,€ |
| 20.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 20,€ |
| 20.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. | |
| | Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 10,€ |
| 20.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 20.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,50 € 0,25 € |

| 20.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1, € 0,50 € |
|--------|---|---|
| 21 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10, bis 250, € |
| 22 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2, € |

Ringsheim, den 11. Dezember 2001

Dixa

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 11. Dezember 2001 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 13. Dezember 2001 bekannt gemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 13. Dezember 2001 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 13. Dezember 2001

Dixa

Bürgermeister

Gemeinde Ringsheim

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. Dez. 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Febr. 2005 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

"§ 1 Änderungen

- (1) § 2 (Gebührenfreiheit) Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: "Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen."
- (2) Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses (Baufreistellungsverordnung) wird ersetzt durch folgende neue Ziffer 5 (Bauordnungsrecht):

5 Bauordnungsrecht

5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 40 €

5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO

wie 5.1

5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)

7 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 40 €

- (3) In Ziffer 8 (Bescheinigungen) wird unter 8.2.1 (Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB der Betrag von 5 € in 10 € geändert.
- (4) Bei Ziffer 16.2 (Datenübermittlungen) wird die Nr. 16.2.3 Datenübermittlungen an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale eingefügt.
 je übermitteltem Datensatz 0,15 €
- (5) Ziffer 16.3 (Auskunftssperren) wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

Ringsheim, den 22. Febr. 2005

D i x a, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umseitige Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die "Ringsheimer Nachrichten" vom 03.03.2005.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 03.03.2005 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 04. März 2005

Dixa, Bürgermeister